

Berufsmaturitätsverordnung

vom 30. Juni 2015 (Stand 1. August 2017)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009¹

als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen die Berufsmaturität im Kanton St.Gallen.

Art. 2 Anbieter

¹ Anbieter im Sinn dieses Erlasses, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton St.Gallen anbieten, sind:

- a) kantonale Berufsfachschulen;
- b) private Institutionen.

*Art. 3 Wirtschaftsmittelschulen und Informatikmittelschulen an kantonalen Mittelschulen**

¹ Dieser Erlass gilt nicht für Bildungsgänge der Wirtschaftsmittelschulen und der Informatikmittelschulen an kantonalen Mittelschulen.*

1 SR 412.103.1; abgekürzt eidg BMV.

2 Abgekürzt BMV. Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Juli 2015, ABl 2015, 1909 ff.; in Vollzug ab 1. August 2015.

II. Berufsmaturitätsunterricht

(2.)

Art. 4 *Bildungsumfang*

¹ Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst die in der Lektionentabelle des Rahmenlehrplans³ aufgeführte Anzahl Lektionen.

² Bei der Lektionenplanung der integrierten Berufsmaturitätsklassen berücksichtigen die Anbieter die während der beruflichen Grundbildung zusätzlich zu besuchenden Lektionen nach der jeweiligen Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation⁴.

³ Jeder Anbieter regelt im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben die Verteilung der Lektionen im Ergänzungsbereich.

Art. 5 *Standorte und Angebot*

¹ Der Kanton führt Bildungsgänge der Berufsmaturität an kantonalen Berufsfachschulen.

² Das Amt für Berufsbildung:

- a) bestimmt die Standorte;
- b) bestimmt, an welchen Standorten welche Berufsmaturitätsbildungsgänge angeboten werden. Es koordiniert das Angebot mit den Nachbarkantonen und dem Fürstentum Liechtenstein.

Art. 6 *Schulzuweisung*

¹ Das Amt für Berufsbildung teilt die Lernenden den kantonalen Berufsfachschulen zu.

Art. 7 *Lehrplan*

¹ Das Amt für Berufsbildung erlässt einen kantonalen Lehrplan für die Berufsmaturität.

Art. 8 *Grundlagenbereich*

¹ Die Sprachen im Grundlagenbereich nach Art. 8 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁵ sind:

- a) Deutsch als erste Landessprache;
- b) Französisch als zweite Landessprache;
- c) Englisch als dritte Sprache.

³ Art. 12 eidg BMV.

⁴ SR 412.101.220/221/222.

⁵ SR 412.103.1.

² Bei genügender Nachfrage kann zusätzlich Italienisch als zweite Landessprache angeboten werden.

Art. 9 Schwerpunktbereich

¹ Die Lernenden besuchen zwei Schwerpunktfächer nach Art. 9 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁶.

III. Kantonale Fachkommission Berufsmaturität

(3.)

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der kantonalen Fachkommission Berufsmaturität gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung als Präsidentin oder Präsident;
- b) die Leiterinnen und Leiter der Berufsmaturitätsabteilungen der kantonalen Berufsfachschulen;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Rektorenkonferenz der Berufsfachschulen;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachhochschule Ostschweiz;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter privater Anbieter von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton St.Gallen.

Art. 11 Aufgaben

¹ Die kantonale Fachkommission Berufsmaturität hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Antragstellung an das Amt für Berufsbildung bezüglich des kantonalen Angebots an Berufsmaturitätsbildungsgängen nach Art. 5 Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Bewilligung von mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht;
- c) Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Aufnahmeprüfungen. Bei Bildungsgängen während der beruflichen Grundbildung (BM 1) erfolgt dies in Zusammenarbeit mit der kantonalen Rektorenkonferenz der Mittelschulen;
- d) Koordination des Aufnahmeverfahrens und der Abschlussprüfungen;
- e) Bewilligung prüfungsfreier Aufnahme in Einzelfällen;
- f) Aufnahmen in höhere Semester;
- g) Dispensation von Abschlussprüfungen von Lernenden, die in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 15 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁷ nachweisen;

6 SR 412.103.1.

7 SR 412.103.1.

231.14

- h) Erteilung des Auftrags zur Erstellung einheitlicher Abschlussprüfungen an die jeweiligen Autorengruppen;
- i) Beurteilung der Abschlussprüfungen nach Art. 21 Abs. 2 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁸.

IV. Berufsfachschulen (4.)

Art. 12 Aufgaben

¹ Die jeweilige Berufsfachschule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der örtlichen Prüfungsleitung für die Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- b) Beschluss über den Prüfungserfolg bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
- c) Dispensation vom Unterricht von Lernenden, die in einem Fach bereits über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Art. 15 Abs. 1 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung⁹ verfügen;
- d) Promotionsentscheide.

² Auf private Anbieter wird Abs. 1 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet.

V. Schlussbestimmungen (5.)

*Art. 13 Ausführungsbestimmungen zur Berufsmaturität**

¹ Das Bildungsdepartement erlässt für die Bildungsgänge der Berufsmaturität Vorschriften über Aufnahme, Ausschluss, Nachteilsausgleich, Promotion und Abschlussprüfung.*

8 SR 412.103.1.

9 SR 412.103.1.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-067	30.06.2015	01.08.2015
Art. 3	Artikeltitel ge-ändert	2016-072	16.08.2016	01.08.2016
Art. 3, Abs. 1	geändert	2016-072	16.08.2016	01.08.2016
Art. 13	Artikeltitel ge-ändert	2017-038	16.05.2017	01.08.2017
Art. 13, Abs. 1	geändert	2017-038	16.05.2017	01.08.2017

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.06.2015	01.08.2015	Erlass	Grunderlass	2015-067
16.08.2016	01.08.2016	Art. 3	Artikeltitel ge-ändert	2016-072
16.08.2016	01.08.2016	Art. 3, Abs. 1	geändert	2016-072
16.05.2017	01.08.2017	Art. 13	Artikeltitel ge-ändert	2017-038
16.05.2017	01.08.2017	Art. 13, Abs. 1	geändert	2017-038